

N i e d e r s c h r i f t

über die 45. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 2. Dezember 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Das deutsche Wasserstoffkernnetz entsteht: WAL I und SEAL-Trasse jetzt möglich machen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2223](#)

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung 4

Aussprache 7

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 8

2. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen EU-Naturschutzgesetzes auf Niedersachsen, insbesondere auf die Land- und Forstwirtschaft sowie zur Bedeutung für die deutsche sowie niedersächsische Gesetzgebung

Unterrichtung 10

Aussprache 12

3. Die Errichtung von Floating-Photovoltaikanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestalten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3546](#)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 13

4. Lüneburger Heide als Kulturgut bewahren, Pflegemaßnahmen finanziell sicherstellen!Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5308](#)*Fortsetzung der Beratung* 14*Beschluss* 15**5. Trinkwasserschutzkooperationen stärken: Mittelausstattung anpassen - Verfahren vereinfachen**Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4863](#)*Fortsetzung der Beratung* 16*Beschluss* 17**6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Status quo und zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten eines West- und Ostharz integriert betrachtenden Hochwassermanagements***Beschluss über den Antrag* 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Marcel Queckemeyer (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:02 Uhr bis 15:07 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Das deutsche Wasserstoffkernnetz entsteht: WAL I und SEAL-Trasse jetzt möglich machen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2223](#)

erste Beratung: 21. Plenarsitzung am 15.09.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfWVBuD

zuletzt beraten: 29. Sitzung am 11.03.2024 (erste Unterrichtung durch die Landesregierung)

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung

Herr **Capota** (MU): Bevor ich auf die einzelnen Ziffern des Antrags eingehe, möchte ich eine kurze Vorbemerkung voranstellen:

Die ausreichende Verfügbarkeit von grünem, mithilfe erneuerbarer Energien erzeugtem Wasserstoff ist eine grundlegende Voraussetzung für die Transformation unserer Energieversorgung und der Industrie hin zu Klimaneutralität. Neben einem zügigen Hochlauf der heimischen Wasserstofferzeugung und der Schaffung der Importinfrastrukturen für grüne Gase in den Häfen wird es vor allem darauf ankommen, schnell eine leistungsfähige Wasserstofftransportinfrastruktur zur Verbindung der künftigen Wasserstofferzeugungszentren, Importpunkte und Speicher mit den wesentlichen Verbrauchsschwerpunkten zu errichten.

Die Bundesnetzagentur hat am 22. Oktober 2024 den Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber zur Errichtung des Wasserstoffkernnetzes genehmigt. Die vorliegende Genehmigung sieht Maßnahmen mit einer Leitungslänge von rund 9 000 km bis 2032 vor, die zum Großteil - rund 56 % - auf einer Umstellung bestehender Erdgasleitungen basieren. Niedersachsen ist mit rund 1 800 km Leitungslänge im besonderen Maße an der Realisierung des Wasserstoffkernnetzes beteiligt und unterstreicht damit seine Rolle als Erzeugungszentrum, Importhub und Drehscheibe für die Versorgung der deutschen Industrie mit grünem Wasserstoff. Damit positioniert sich Niedersachsen als zentraler Standort für den Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland und Europa.

Im Raum Wilhelmshaven konzentrieren sich nach dem genehmigten Kernnetzantrag gleich mehrere geplante Wasserstoffleitungsvorhaben. Zu den geplanten Neubaumaßnahmen, die bis 2027 realisiert werden sollen, gehören die Wilhelmshaven-Küstenlinie, der sogenannte Nordsee-Ruhr-Link von Wilhelmshaven über Dykhausen nach Bunde, der als eine Wasserstoffhaupttransportachse zur Weiterleitung großer Einspeisemengen im Raum Wilhelmshaven dient und nach derzeitiger Planung in der Trasse der WAL I verlegt werden soll, sowie die Leitung Wilhelmshaven–Wadenburg, die in den aktuellen Planungen ungefähr der SEAL-Trasse entspricht.

Ein weiteres wichtiges Vorhaben in diesem Raum stellt die landseitige Anbindung der sogenannten AquaDuctus-Pipeline von Schillig nach Dykhausen dar, die bis 2030 realisiert werden soll. Über diese Leitung sollen künftig große Mengen von auf See erzeugtem sowie aus Nordseeanrainerstaaten importiertem Wasserstoff in das Kernnetz eingespeist werden.

Die genauen Trassenverläufe für die einzelnen Neubauvorhaben werden in den jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt. Insbesondere die hohe Konzentration an Energieinfrastrukturvorhaben in der Region, die neben den angesprochenen Wasserstoffleitungen auch Offshore-Stromanbindungssysteme, Konverter und Gasleitungen umfassen, stellt die für die Raumordnung und Festlegung von umsetzungsfähigen Trassenverläufen zuständigen Stellen vor große Herausforderungen.

Nun komme ich zu den einzelnen Punkten im Detail:

Unter Ziffer 1 wird gefordert, sich auf Bundesebene für die Planungsbeschleunigung nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz einzusetzen. Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien spielt Niedersachsen bereits eine Vorreiterrolle. Die Landesregierung ist darüber hinaus fest entschlossen, Niedersachsen auch bei grünem Wasserstoff zum zentralen Standort für den Markthochlauf in Deutschland und Mitteleuropa zu machen. Das Land setzt sich daher auf allen Ebenen für geeignete Rahmenbedingungen für eine zügige Umsetzung der für den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft notwendigen Maßnahmen ein.

Aktuell befindet sich der Entwurf für ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz im parlamentarischen Verfahren. Damit sollen die relevanten Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren verkürzt, vereinfacht und digitalisiert und regulatorische Anforderungen verringert werden. Dies soll durch Änderungen im Umwelt- und Vergaberecht geschehen. Flankierend kommen Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz, Fernstraßen- und Raumordnungsgesetz sowie in der Verwaltungsgerichtsordnung hinzu. Konkret sieht das Gesetz unter anderem Höchstfristen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren, digitale Genehmigungsverfahren, Erleichterungen für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, beschleunigte Vergabeverfahren, Verkürzungen des Instanzenzuges, beschleunigte Eilverfahren sowie die Verringerung des behördlichen Prüfaufwandes bei der Modernisierung von Elektrolyseuren vor.

Die Landesregierung erwartet von diesen aufeinander abgestimmten und ineinandergreifenden Instrumenten einen deutlichen Beschleunigungseffekt. In der ersten Befassung des Bundesrats mit dem Gesetzentwurf hat die Landesregierung ihr Abstimmungsverhalten stets mit Blick auf die beschleunigende Wirkung der einzelnen Regelungen ausgeübt und die angestrebten Verkürzungen und Vereinfachungen ausdrücklich unterstützt. Die Energieministerkonferenz hat in Brunsbüttel vor dem Hintergrund der Neuwahl ausdrücklich an den Bundestag appelliert, das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz noch zu beschließen.

Davon unabhängig gilt, dass auch im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen eine Beschleunigung der Verfahren, insbesondere durch eine sorgfältige Planung und Einbeziehung der Betroffenen vor Ort, ermöglicht werden kann.

Unter Ziffer 2 wird die Nutzung der eröffneten Möglichkeiten zur Planungs- und Realisierungsbeschleunigung für die Trassenkorridore WAL I und SEAL gefordert. Das Inkrafttreten des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes war für Ende 2024 angestrebt. Aufgrund der aktuellen Lage mit dem avisierten Neuwahltermin im Februar 2025 ist unklar, ob und, wenn ja, welche Gesetze das Gesetzgebungsverfahren noch vollständig durchlaufen werden. Damit ist auch offen, ob das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz noch verabschiedet werden oder der Diskontinuität unterliegen wird und nach einer Wahl neu in die Verfahren eingespeist werden muss. Die Möglichkeiten zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, die die aktuelle Gesetzesnovelle bieten

würde, würde das Land Niedersachsen so gut wie möglich nutzen, um somit im Bereich der Genehmigungsverfahren zur fristgerechten Realisierung des Wasserstoffkernnetzes beizutragen.

Bereits beim LNG-Beschleunigungsgesetz wurde von den eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht und das deutschlandweit erste LNG-Terminal in Wilhelmshaven samt Anbindungsleitung WAL I in Rekordgeschwindigkeit genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen. Darüber hinaus plant das MU die Etablierung von Monitoringprozessen für die Wasserstoffinfrastrukturprojekte in Analogie zu den Stromnetzvorhaben mit dem Ziel der Identifikation von konkreten projektspezifischen Umsetzungshemmnissen und der zügigen Organisation der jeweils benötigten Unterstützung.

Unter Ziffer 3 wird die Klärung der Fragen der Risikoübernahme gefordert. Zur finanziellen Risikoabsicherung im Hinblick auf das zu errichtende Wasserstoffkernnetz hat der Bund im November letzten Jahres eine weitere Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes auf den Weg gebracht, die im Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist. Die darin enthaltenen Regelungen zum Finanzierungsmodell sehen vor, dass die Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes grundsätzlich vollständig über Netzentgelte und somit privatwirtschaftlich erfolgen soll. Zugleich soll jedoch eine subsidiäre staatliche Risikoabsicherung über ein sogenanntes Amortisationskonto eingeführt werden.

Die Bundesregierung hatte bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Grundsatzentscheidung getroffen, die Finanzierungsfrage nicht durch die Gründung einer staatlichen Wasserstoffnetzgesellschaft für den Aufbau eines weitreichenden öffentlichen Wasserstoffnetzes mit staatlicher Absicherung lösen zu wollen. Stattdessen wird durch das nun geltende Gesetz eine Regelung geschaffen, mit der die Wasserstoffnetzentgelte gedeckelt werden sollen, indem ein Teil der Netzausbau- und Netzbetriebskosten auf einem sogenannten Amortisationskonto verbucht werden soll. Die Festlegung der konkreten Höhe des gedeckelten Wasserstoffnetzentgelts obliegt der Bundesnetzagentur. Sollte es den Wasserstoffnetzbetreibern bis zum Jahr 2055 nicht möglich sein, die auf dem Amortisationskonto verbuchten Beträge wieder vollständig abzubauen, wird der Bund das Konto ausgleichen und die verbleibenden Kosten abzüglich eines Selbstbehalts der Wasserstoffnetzbetreiber übernehmen.

Damit wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass einerseits Netzbetreiber in den Aufbau und den Betrieb des Wasserstoffkernnetzes investieren, und andererseits die Wasserstoffpreise für Unternehmen, die Wasserstoff für die Transformation nutzen wollen, nicht bereits durch die darin enthaltenen Netzentgelte prohibitiv hoch ausfallen. Vor dem Hintergrund der ambitionierten niedersächsischen Wasserstoffziele ist es positiv zu sehen, dass der Bund im hohen Maße Risiken des Ausbaus und Betriebs von Wasserstoffnetzen übernimmt.

Niedersachsen hat - wie eingangs erwähnt - ein hohes Interesse an einer zügigen Realisierung des Wasserstoffkernnetzes und, darauf aufbauend, an der Schaffung eines flächendeckenden vermaschten Wasserstoffnetzes. Mit Blick auf den Hochlauf der Wasserstoffnetzinfrastruktur soll an dieser Stelle daher auch auf die zweite Entwicklungsstufe hingewiesen werden.

Parallel zur Kernnetzgenehmigung wurde bereits der Prozess zur fortlaufenden integrierten Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff gestartet, mit dem weitere Netzausbaubedarfe ermittelt werden. Entsprechend den Regelungen der im Mai dieses Jahres in Kraft getre-

tenen EnWG-Novelle soll zum 31. Mai 2025 der Entwurf eines ersten integrierten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erstellt und bis Mitte 2026 von der Bundesnetzagentur bestätigt werden. Damit erfolgt der Einstieg in eine reguläre, gleichermaßen szenario- und bedarfsbasierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff.

Aussprache

Abg. **Jonas Pohlmann** (CDU): Seit wir den Antrag vor einigen Monaten eingebracht haben, hat sich erfreulicherweise einiges getan, insbesondere im Bereich der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Wir warten mal ab, was sich in Berlin noch tut, ob bei den nächsten Schritten möglicherweise weitere Beschleunigungen umsetzbar sind oder vielleicht von der nächsten Regierung getragen werden können.

Sie hatten die weitere Entwicklung des integrierten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff angesprochen. Können Sie skizzieren, inwieweit das Land Niedersachsen konkret in diesen Prozess eingebunden ist und auf welchen Wegen wir vielleicht politisch unterstützen können?

Zur Risikostreuung hatte Herr Dr. Jacobs bereits bei der letzten Unterrichtung mitgeteilt, dass es noch Diskussionen mit den Fernleitungsbetreibern gerade in Bezug auf den eventuellen Selbstbehalt beim Amortisationskonto bzw. zurückbleibende Verluste in den 2030er-Jahren gegeben hat. Hat es diesbezüglich Bewegung in den weiteren Diskussionen gegeben? Die Frage der Risikostreuung ist einer der wichtigen Punkte für Investitionssicherheit für die Fernleitungsbetreiber.

Herr **Capota** (MU): Die Netzentwicklungsplanung läuft nach einem vorgefertigten Schema ab. In einem ersten Schritt haben die Fernleitungsnetzbetreiber im Frühjahr eine Marktabfrage durchgeführt, bei der alle Interessierten aufgefordert waren, ihre Wasserstoffbedarfe sowie -einspeisemengen zu nennen. Diese werden von den Fernleitungsnetzbetreibern gesammelt und im weiteren Verfahren im Rahmen einer Netzsimulation genutzt, um weitere Ausbaubedarfe der Netzinfrastruktur zu eruieren. Darüber hinaus wird ein Szenariorahmen für die gemeinsame Fortentwicklung der Energieinfrastruktur - Gas und Wasserstoff auf der einen, Strom auf der anderen Seite - entwickelt. Dieser Szenariorahmen wurde im September dieses Jahres konsultiert. Darauf aufbauend werden nun die angesprochenen Simulationen durchgeführt, sodass im Frühsommer 2025 ein erster Netzentwicklungsplan vorgelegt und dann öffentlich konsultiert werden wird. Dann hat die Landesregierung wieder die Möglichkeit, die Bedarfe der niedersächsischen Wirtschaft durch entsprechende Beteiligung an der Konsultation zu unterstützen.

In Bezug auf die Risikoabsicherung bzw. den Selbstbehalt an den Investitionen ins Wasserstoffkernnetz ist auszuführen, dass der Bund sozusagen für drei Viertel der Kosten haftet. Der Selbstbehalt liegt also nur noch bei einem Viertel. Die Fernleitungsnetzbetreiber hätten diesen Anteil gern auf rund 15 % reduziert. Es lässt sich darüber diskutieren, wie weit Kosten und Risiken von privatwirtschaftlichen Investitionen sozialisiert werden sollten: Sind drei Viertel ausreichend? Sollen es vier Fünftel oder fünf Sechstel sein? Aus Sicht des MU ist ein guter Kompromiss geschlossen worden. Auch ist es durchaus erforderlich, dass privatwirtschaftliche Investitionen mit einem gewissen unternehmerischen Risiko unterlegt werden, weil das hilft, Investitionen entsprechend effizient zu tätigen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD): Wie sehen Sie das Wasserstoffkernnetz in Niedersachsen in Bezug auf die Themen Sektorenkopplung und Anschluss an bestehende Gasspeicher, die in diesem Bereich auch durchaus interessant sind?

Herr **Capota** (MU): Niedersachsen hat wirklich ein sehr, sehr starkes Interesse daran, dass die unterschiedlichen Energieinfrastrukturen effizient miteinander verknüpft werden. Der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft ist ein wichtiger Baustein, auch im Hinblick auf den Power-to-Gas-Ansatz, also die Kopplung des Stromsektors mit dem Gassektor bzw. der Einsatz molekularer Energieträger im weitesten Sinn. Hierfür ist es erforderlich, dass insbesondere der Aufbau von Großelektrolyseuren an den Standorten erfolgt, wo heutzutage lokale Engpässe im Stromnetz vorliegen. Eine kluge Verknüpfung des Wasserstoffnetzes mit dem Stromnetz, verbunden auch durch systemdienlich verortete Großelektrolyseure, kann zu einer Entlastung des Stromnetzausbaus führen. Dies ist aus Sicht des MU in einem ersten Schritt für Niedersachsen ganz gut gelungen.

Allerdings fehlt noch der Aspekt der Einbindung ausreichender Wasserstoffspeichermengen. Dass die Einbindung der Wasserstoffspeicher nicht ausreichend in den Genehmigungsverfahren für das Wasserstoffkernnetz berücksichtigt wurde, ist breit kritisiert worden. Niedersachsen weist an der Küste sehr große Speicherpotenziale auf. Die räumliche Nähe zu den Leitungen des Wasserstoffkernnetzes, insbesondere im Raum Wilhelmshaven - wie ich bereits angesprochen habe -, spricht eigentlich dafür, diese Potenziale sehr schnell zu erschließen. Die Bundesregierung ist dabei, eine Wasserstoffspeicherstrategie zu entwickeln. Wir hätten uns nur eine engere Verzahnung dieser Prozesse gewünscht.

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) meint, die Unterrichtung habe gezeigt, dass mit der Realisierung des Amortisationskontos zur Risikoabsicherung im Grunde der dritte Aspekt des Antrags bereits erledigt sei. Was die ersten beiden Forderungen des Antrags angehe, habe sich die Landesregierung schon für eine Planungsbeschleunigung eingesetzt. Leider erscheine es fraglich, ob die dazu mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz anstehende Neuregelung auf der Bundesebene wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode noch verabschiedet werden könne. Eventuell könne an der Stelle ein gemeinsamer Appell an die Bundesebene helfen, dass diesem Gesetzentwurf noch vor der Bundestagswahl Anfang 2025 zugestimmt werde.

Aus der Sicht der Fraktion der Grünen sollte die Beratung nach der Auswertung der Unterrichtung fortgesetzt werden.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an und kündigt an, den Antrag im Hinblick auf die Entwicklungen seit dessen erster Beratung auf Aktualität zu prüfen.

Sie habe wenig Hoffnung, dass das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz im Bundestag noch verabschiedet werde; denn es zeichne sich ab, dass nur noch rechtstechnisch absolut notwendige Gesetzentwürfe verabschiedet würden.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ruft die CDU-Fraktion dazu auf, an die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag zu appellieren, das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Aber auch wenn es nicht dazu komme, biete es sich an, die Unterrichtung angesichts des durchaus komplexen Themas gründlich auszuwerten und den Ausgang der Bundestagswahl abzuwarten, um gegebenenfalls zielgerichtete Forderungen letztlich an die neue Bundesregierung zu formulieren.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung zu gegebener Zeit nach der Auswertung der Unterrichtung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen EU-Naturschutzgesetzes auf Niedersachsen, insbesondere auf die Land- und Forstwirtschaft sowie zur Bedeutung für die deutsche sowie niedersächsische Gesetzgebung

Unterrichtung

LMR'in **Stück** (MU): Gerne unterrichte ich Sie über die neue EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Zunächst trage ich zum Hintergrund und zu den Inhalten der Verordnung vor und komme dann zur Umsetzung, zu Auswirkungen und darauf basierender Gesetzgebung.

Zum Hintergrund

Der EU-Umweltrat hat am 17. Juni 2024 die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur angenommen und damit das im Jahr 2022 von der EU-Kommission eingeleitete Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung trat am 18. August 2024 mit unmittelbarer Geltung in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Damit sind alle zuständigen Behörden des Bundes und der Länder verpflichtet, die Verordnung ab diesem Zeitpunkt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen.

Die Wiederherstellungsverordnung basiert auf dem europäischen Green Deal, der EU-Biodiversitätsstrategie sowie den bisherigen EU-Richtlinien wie der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Sie soll einen verbindlichen Rahmen für wirksame flächenbezogene Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme schaffen, um den Verlust der Artenvielfalt aufzuhalten und eine Trendumkehr zu erreichen. Dafür gibt die Verordnung klare Ziele und Fristen vor.

Inhalte

Das übergeordnete Ziel der Verordnung ist, bis zum Jahr 2030 auf jeweils mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen und bis 2050 für alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Artikel 4 bis 13 enthalten spezifische Vorgaben für folgende Ökosysteme:

- Artikel 4: terrestrische Ökosysteme (Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme)
- Artikel 5: Meeresökosysteme
- Artikel 8: städtische Ökosysteme
- Artikel 9: Flüsse und Auen
- Artikel 10: Bestäuberpopulationen
- Artikel 11: landwirtschaftliche Ökosysteme
- Artikel 12 und 13: Waldökosysteme

Umsetzung in Deutschland

Deutschland muss als EU-Mitgliedstaat bis zum 1. September 2026 einen Entwurf für einen nationalen Wiederherstellungsplan erstellen, der konkrete Flächen und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen sowie einen Zeitplan und ein Monitoring zur Umsetzung festlegt.

Dann prüft die EU-Kommission diesen Entwurf und kommentiert ihn innerhalb von sechs Monaten. Danach hat Deutschland sechs Monate Zeit, um den Plan zu finalisieren. Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung, also bis zum 1. September 2027, ist der finale Wiederherstellungsplan an die EU-Kommission zu übermitteln.

Da die Wiederherstellungsverordnung unterschiedliche Fachplanungen und Ressortzuständigkeiten adressiert und demzufolge die Zuständigkeit für Umsetzung und Vollzug der Wiederherstellungsverordnung auch bei diesen Fachplanungen und Ressorts liegt, erfordert die Erstellung des Plans ressortspezifische Zuarbeiten. Das Verfahren zur Planerstellung und die damit verbundenen Zuständigkeiten werden derzeit auf Bundes- und Landesebene geklärt. Auf der EU-Ebene wird das Format für die nationalen Wiederherstellungspläne derzeit abgestimmt. Bund und Länder müssen umfangreiche Grundlagendaten ermitteln, um potenzielle Maßnahmen entwickeln und im Wiederherstellungsplan zusammenführen zu können.

Umsetzungsprozess

Die Federführung für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung liegt auf der Bundesebene beim Bundesumweltministerium. Erwartet wird, dass unter dem Vorsitz des Bundesumweltministeriums eine Bund-Länder-Koordinierungsgruppe die Durchführung der Wiederherstellungsverordnung koordinieren wird.

Zusätzlich werden in den jeweiligen Gremien der Fachministerkonferenzen Facharbeitsgruppen zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung eingerichtet. Für den Naturschutzbereich hat sich im Ständigen Ausschuss für Grundsatzfragen und Natura 2000 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Bearbeitung der naturschutzrelevanten Inhalte der Wiederherstellungsverordnung gebildet. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) plant, die bestehende BLANO-Kleingruppe zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie „strenge Schutzgebiete - Flächenziele“ mit den Aufgaben der Wiederherstellungsverordnung für den marinen Bereich zu betrauen.

Die Umsetzung der Verordnung setzt eine adäquate Finanzierung insbesondere auf der EU- und Bundesebene zur Ermittlung, Festlegung, Durchführung sowie zum Monitoring von Wiederherstellungsmaßnahmen voraus. Der Bedarf wird EU-weit auf jährlich 20 bis 30 Mrd. Euro geschätzt. Die EU-Kommission wird ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, also bis zum 19. August 2025, über die auf der EU-Ebene verfügbaren Finanzmittel, den Finanzierungsbedarf und mögliche Finanzierungslücken berichten.

Zur Umsetzung in Niedersachsen: Hier wird die Erstellung des deutschen Wiederherstellungsplans eine spezifische Zuarbeit an den Bund mit abgestimmten Beiträgen der jeweils zuständigen Ressorts erfordern. Zuständigkeiten, Verfahren und Federführung für die landesweite Koordinierung sind noch zu klären.

Auswirkungen, insbesondere auf Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaft sind durch Regelungen zu den in den Artikeln 4, 5, 11, 12 und 13 genannten Ökosystemen betroffen. Dabei sieht Artikel 13 die Pflanzung von 3 Mrd. zusätzlichen Bäumen vor. Inwieweit Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu erwarten sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt schwer quantifizieren. Diese hängen wesentlich davon ab, in wel-

chem Ausmaß zukünftig Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind. Deutschland hat bereits bei der Abstimmung im Rat zu Protokoll gegeben, dass bei der Umsetzung der Verordnung zu beachten ist, dass keine zusätzlichen Belastungen für landwirtschaftliche Betriebe entstehen. Hierbei ist ferner zu beachten, dass eine Mehrbelastung auch für Forstbetriebe vermieden werden muss.

Ob aufgrund dieser Verordnung niedersächsischen Fischereibetrieben Einbußen drohen - und wenn ja, in welcher Höhe -, kann unter anderem aufgrund der Komplexität der ökosystemischen Zusammenhänge und möglicher wirtschaftlicher Erwägungen des Sektors nicht prognostiziert werden.

Gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung sind stufenweise Maßnahmen zur Wiederherstellung entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorböden zu ergreifen, und zwar zunächst bis 2030 auf 30 % der Flächen bis hin zu 50 % dieser Flächen im Jahr 2050, wovon mindestens ein Viertel bis hin zu einem Drittel wiedervernässt werden muss. Dabei können Maßnahmen auf Flächen von Torfabbaugebieten und die Wiedervernässung anderer als landwirtschaftlich oder zum Torfabbau genutzter Böden angerechnet werden. In hinreichend begründeten Fällen kann der Umfang der Wiedervernässung verringert werden; das ist zum Beispiel bei Maßnahmen zur Infrastruktur oder aufgrund des Klimawandels möglich.

Zu möglicher Gesetzgebung

Derzeit ist nicht absehbar, ob auf der Bundesebene ein Gesetzgebungsverfahren zur Durchführung der Verordnung initiiert wird. Entsprechend der grundgesetzlich festgelegten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit Abweichungskompetenz der Länder wäre dann gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Anpassung niedersächsischer Rechtsnormen erforderlich wird.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Die Verordnung gilt ja in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Bitte führen Sie etwas näher zu den aktuellen Aufgaben der interministeriellen Arbeitsgruppen aus, in denen die Umsetzung besprochen wird.

LMR'in **Stück** (MU): In den genannten Gruppen wird zurzeit erstens beraten, wie die Wiederherstellungsverordnung in nationales Recht umzusetzen ist, und zweitens, welche konkreten Maßnahmen für den Wiederherstellungsplan zu melden sind. Drittens ist außerdem zu klären, in welchen Arbeitsstrukturen diese Meldung erfolgen soll.

Tagesordnungspunkt 3:

Die Errichtung von Floating-Photovoltaikanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestalten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3546](#)

direkt überwiesen am 21.02.2024

federführend: AfUEuK;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfWVBuD

zuletzt behandelt: 39. Sitzung am 02.09.2024 (Vorbereitung der schriftlichen Anhörung)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlagen: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU (Vorlage 6)

Stellungnahme des AfWVBuD aus 50. Sitzung am 09.08.2024

Stellungnahmen im Rahmen der schriftl. Anhörung (Vorlagen 1 bis 5)

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erläutert, mit dem - aus Verfahrensgründen leider erst am Sitzungstag vorgelegten - Änderungsvorschlag in **Vorlage 6** würden einige Anregungen aus der Anhörung im Sinne einer Präzisierung und Ergänzung des anfänglichen Entschließungstextes aufgegriffen. Auch das unterstreiche die Bedeutung, die ihre Fraktion dem Thema beimesse, weshalb die im gemeinsam von SPD-, CDU- und Grünen-Fraktionen getragenen Antrag „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement“ in der Drucksache 19/3734 unter Nr. 18 geäußerte Bitte an die Landesregierung mit dieser Entschließung fachlich ergänzt werden sollte.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) sagt, der Änderungsvorschlag habe noch nicht ausgewertet werden können, und plädiert dafür, sich durch die Landesregierung zu den Inhalten des Änderungsvorschlags ergänzend unterrichten zu lassen. - In einer kurzen Aussprache begrüßt Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) diesen Vorschlag und regt an, diese Unterrichtung in schriftlicher Form entgegenzunehmen. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ergänzt, in der Unterrichtung sollte darauf eingegangen werden, welche Auswirkungen sich durch die im Änderungsvorschlag aufgeführte Privilegierung von Floating-PV-Anlagen ergeben könnten und welche weiteren Verfahren für die Genehmigung einer solchen Anlage zu durchlaufen wären.

Außerdem sollte auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Bauausschusses gerade wegen der baurechtlichen Implikationen ergänzt werden.

*

Der **Ausschuss** billigt diese Verfahrensvorschläge einstimmig.

Tagesordnungspunkt 4:

Lüneburger Heide als Kulturgut bewahren, Pflegemaßnahmen finanziell sicherstellen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5308](#)

erste Beratung: 48. Plenarsitzung am 26.09.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 42. Sitzung am 21.10.2024 (Bitte um schriftliche Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung (Vorlage 1)

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) hält an dem Antrag fest und bittet um Abstimmung über eine Beschlussempfehlung in dieser Sitzung. Er präzisiert, mit der unter Nr. 1 geforderten Vorfinanzierung in Höhe von 1,8 Mio. Euro sei eine jährliche Vorfinanzierung gemeint. Daraus ergebe sich auch ein entsprechender jährlicher Rückfluss der Zahlungen an das Land nach der Bereitstellung der eigentlichen Förderung.

Der Vertreter der AfD-Fraktion erinnert an die Ausführungen des VNP in der 40. Sitzung am 9. September 2024 und wirbt um Zustimmung zu dem Antrag.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) verweist auf die Ausführungen in der schriftlichen Unterrichtung, dass der im Antrag aufgezeigte Weg einer Vorfinanzierung rechtlich nicht umsetzbar sei. Von daher werde ihre Fraktion den Antrag ablehnen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) führt aus, die Neustrukturierung der Finanzierung des VNP, die den Einsatz von EU-Mitteln ermögliche, habe zu der Vorfinanzierungsproblematik geführt, die in der 40. Sitzung dargestellt worden sei. Allerdings zeige die Unterrichtung, dass die Vorschläge der AfD-Fraktion nicht rechtskonform umsetzbar seien. Von daher werde auch die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen.

Die CDU-Fraktion habe auf die geschilderte Vorfinanzierungsproblematik reagiert, indem sie in ihrem Änderungsvorschlag zum Haushaltsplanentwurf 2025 empfehle, dem VNP 1,8 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen; denn selbstverständlich müsse auf das Problem reagiert werden.

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) ergänzt, auch seine Fraktion habe in ihrem Änderungsvorschlag zum Haushaltsplanentwurf 2025 einen Betrag in dieser Höhe vorgesehen.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) schließt sich der Argumentation seiner beiden Vorrednerinnen an, dass ein Entschließungsantrag, der zu einem Rechtsverstoß auffordere, nicht unterstützt werden könne. Dem geschilderten Problem müsse also auf andere Weise begegnet werden.

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) fordert die regierungstragenden Fraktionen auf, für ihren Fehler bei der Umstellung der Finanzierung, die zu den aktuellen Problemen geführt habe, einzustehen. Da auch die CDU-Fraktion für die Bereitstellung von 1,8 Mio. Euro für den VNP eintrete, sollte sich kein größeres Problem ergeben, dem Antrag zuzustimmen. Das Vorfinanzierungsproblem müsse gelöst werden.

Abg. **Axel Miesner** (CDU) greift die schriftliche Unterrichtung auf und weist darauf hin, dass, wie die Präsentationsgrafiken zur und die Niederschrift über die 40. Sitzung zeigten, der VNP bereits seit dem 1. Juli 2022 mit dem MU über die Vorfinanzierungsthematik spreche.

Aus seiner, Miesners, Sicht sei die Aussage in der Unterrichtung, dass die „Bearbeitungszeiten ... deutlich gesenkt werden“ könnten, „wenn der VNP die Mittelabrufe vollständig in prüffähiger Form der Bewilligungsbehörde vorlegen würde“, als vorwurfsvoll zu kritisieren: Wohl alle wüssten, wie kompliziert es sei, EU-Fördermittel zu beantragen. Insofern dürfe durchaus erwartet werden, dass sich das MU mehr als Dienstleister für den antragstellenden Verein sehe und ihn bei der Antragstellung unterstütze, sodass gemeinsam Lösungen für problematische Aspekte gefunden würden und Anträge anschließend schlank bearbeitet werden könnten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses.

Tagesordnungspunkt 5:

Trinkwasserschutzkooperationen stärken: Mittelausstattung anpassen - Verfahren vereinfachen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4863](#)

direkt überwiesen am 15.07.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 43. Sitzung am 28.10.2024 (Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) unterstreicht im Sinne des Antrags, dass für die Trinkwasserkkooperationen dringend mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden müssten, weil trotz gewachsener Anforderungen an die Landwirtschaft und gestiegener Leistungen in den vergangenen Jahrzehnten die Zahlungen an die Landwirtschaft kaum angehoben worden seien. Außerdem sollte die Mittelbereitstellung bürokratieärmer erfolgen. Insbesondere zu diesen Themen seien im Nachgang zur Unterrichtung durch die Landesregierung weitere Gespräche geführt worden, wobei seiner Fraktion deutlich geworden sei, dass für die weitere Beratung die Einbeziehung der Expertise gerade von Betroffenen, zum Beispiel des Wasserverbandstags als Vertreter viele Wasserversorger und des Verbands kommunaler Unternehmen, zielführend wäre. Von daher bitte er um die Durchführung einer mündlichen Anhörung zu dem Antrag.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) entgegnet, in der Unterrichtung und bei den Haushaltsberatungen sei deutlich geworden, dass die Landesregierung das Anliegen, die Trinkwasserkkooperationen finanziell besser auszustatten, bereits umsetze. Sicherlich könne man wohl immer einwenden, dass die vorgesehene Steigerung um 10 % nicht ausreiche, aber über mehrere Jahrzehnte aufgelaufene Versäumnisse könnten kaum auf einen Schlag ausgeglichen werden; hier gelte es, in den nächsten Jahren am Ball zu bleiben.

Auch auf verfahrensseitige Vereinfachungen sei in der Unterrichtung eingegangen worden. So seien zukünftig nur noch maximal zwei Auszahlungsanträge pro Jahr und Wasserversorgungsunternehmen durch den NLWKN zu bearbeiten - bislang bis zu sieben -, was das Verfahren beschleunigen werde.

Vor diesem Hintergrund sei festzustellen, dass der Antrag mit seinen durchaus berechtigten Punkten bereits der Sache nach abgearbeitet worden sei. Insofern plädiere er, Willeke, dafür, heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen. Der Antrag sollte aus dem genannten Grund abgelehnt werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) entgegnet, da auch der Vertreter der SPD-Fraktion der Meinung sei, dass die Politik bei diesem Thema am Ball bleiben müsse, sei es wichtig, die Perspektive

der Betroffenen im Sinne einer Erdung näher kennenzulernen und in die weitere politische Arbeit einzubeziehen. Schließlich gehe es dabei um Trinkwasser, das wichtigste Lebensmittel, so dass eine zusätzliche Anhörung gewiss keinen übertriebenen Aufwand darstelle.

Sicherlich sei die Argumentation nachvollziehbar, meint Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE), aber dank der Unterrichtung bestehe aus der Sicht der Koalitionsfraktionen kein Bedarf, eine Anhörung durchzuführen. Sie unterstütze den Antrag des Abg. Willeke, in dieser Sitzung über eine Beschlussempfehlung an den Landtag abzustimmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag, eine mündliche Anhörung durchzuführen, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD ab.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Status quo und zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten eines West- und Ostharz integriert betrachtenden Hochwassermanagements

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) stellt den Antrag (**Anlage**) im Sinne des Antrags- und Begründungstextes vor und stellt die Verbindung zum gemeinsam von SPD-, CDU- und Grünen-Fraktionen getragenen Antrag „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement“ in der Drucksache 19/3734 her. Er berichtet von Gesprächen am Rande des 65. Jubiläums der Rappbodeltalsperre im Sommer 2024 unter anderem mit der Vizepräsidentin des Landtages Sachsen-Anhalt, Frau Keding, und dem Chef des Talsperrenbetriebs Sachsen-Anhalt, Herrn Henning. Dabei sei deutlich geworden, dass in beiden Bundesländern viele wichtige Projekte und Maßnahmen liefen, die Zusammenarbeit aber sicherlich noch zusätzliche Potenziale biete.

Der **Ausschuss** billigt den Antrag einstimmig.

CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Niedersächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Frau Marie Kollenrott
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Verena Kämmerling MdL
Umweltpolitische Sprecherin

22. Oktober 2024

Bitte um Unterrichtung

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

anknüpfend an den Antrag „Wasser in Zeiten des Klimawandels – ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“ von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 19/3734), namentlich

- Teil I, Ziffer 2 (Entwicklung von Wassermanagementkonzepten auf regionaler Ebene),
- Teil I, Ziffer 16 (Förderung weiterer Retentionsmöglichkeiten),
- Teil I, Ziffer 17 (Prüfung der Notwendigkeit weiterer Transportmöglichkeiten, speziell Wasserfernleitungen, für den überregionalen Ausgleich) sowie
- Teil II, Ziffer 2 (bessere Verzahnung von Maßnahmen zwischen den Bundesländern),

sowie in Erwägung der sich im Verfahren befindenden Anträge zu einem verbesserten Hochwasserschutz und -management in Niedersachsen (Drs. 19/3373, 19/4321) beantrage ich im Namen der CDU-Fraktion eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung zum Status quo und zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten eines West- und Ostharz integriert betrachtenden Hochwassermanagements. Ich bitte dabei insbesondere einzugehen auf

- das derzeit den West- und Ostharz kennzeichnende Wasserdargebot sowie dessen zu erwartende Entwicklung im Zuge des Klimawandels,
- im West- und Ostharz bereits existierende sowie geplante Bauwerke zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sowie deren Leistungsfähigkeit,

- im West- und Ostharz bestehende Handlungsbedarfe zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem „Weihnachtshochwasser“ 2023 sowie den zu erwartenden Veränderungen im Zuge des Klimawandels,
- die Qualität (Vollständigkeit, Einheitlichkeit der Erhebungsmethoden usw.) der Datenbasis zur Beurteilung des Stands des Hochwassermanagements im West- und Ostharz sowie bestehender und zu erwartender Handlungsbedarfe,
- derzeit bereits bestehende Formen der Zusammenarbeit zwischen den für den Hochwasserschutz im Harz verantwortlichen Bundesländern (Ministerien, Behörden) sowie Weiterentwicklungsbedarfe.

Begründung:

Die Hochwasserereignisse der jüngeren Vergangenheit haben Grenzen der Leistungsfähigkeit der bisherigen Ansätze zum Hochwasserschutz erkennbar werden lassen. Dies gilt in besonderer Weise für die Hochwasserschutzeinrichtungen im Harz und dessen Umland. Hier gilt es, im Einklang mit den Forderungen in Drs. 19/3734 das integrierte (Hoch-)Wassermanagement weiter voranzutreiben. Da die hydrologischen Verhältnisse im Harz sich nicht an Landesgrenzen orientieren, muss dies länderübergreifend geschehen. Der Unterrichtsantrag soll über den Status quo im Hinblick auf Hochwassermanagement, Datenbasis und länderübergreifende Zusammenarbeit informieren und vorhandene oder zu erwartenden Handlungsbedarfe aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Kämmerling MdL